



Handballverband Rheinland e.V., Rheinau 11, 56075 Koblenz

Vorsitzender LSA

Dr. Stephan Krempel

Kantstr. 46

56457 Westerburg

Tel. priv: 0 26 63 – 14 97

Tel. Büro: 02663 – 96840

Telefax: 02663 - 968422

Email: s.krempel@t-online.de

Verfahren 1/2018 LSA Rhein

Urteil

In dem Einspruchsverfahren der HSG Bad Ems/Bannberscheid

gegen die Wertung des Verbandsliga-Spiels TV Arzheim gegen HSG Bad Ems/Bannberscheid II vom
13.1.2018

hat der Landesspruchausschuss Rhein in der Besetzung Stephan Krempel, 56457 Westerburg,
Vorsitzender sowie der Beisitzer Bernd Kist, 56843 Irmenach und Jürgen Junk, 54516 Wittlich im
schriftlichen Verfahren aufgrund mündlicher Beratung am 13.2.2018 entschieden:

**Die Wertung des Spiel Nummer 72 der Verbandsliga Ost HVR Rheinland vom 13.1.2018 TV
Arzheim gegen HSG Bad Ems/Bannberscheid II wird aufgehoben und eine Neuansetzung des
Spiels angeordnet.**

**Der HVR Rheinland trägt die Kosten des Wiederholungsspiels, soweit diese durch Einnahmen
nicht gedeckt sind. Ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben steht zu 50 %
dem HVR Rheinland und zu je 25% den beteiligten Vereinen zu.**

**Der HVR Rheinland hat die eingezahlten Gebühren und Auslagen zurückzuerstatten, weitere
Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden nicht erstattet.**

Anschrift:
Geschäftsstelle
Rheinau 11
56075 Koblenz

Telefon: 0261 / 135 120
Fax: 0261 / 135 162

Email: info@hvrheinland.de
Internet: www.hvrheinland.de

Bankverbindung:
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr 23 291
BLZ: 570 501 20

Sachverhalt

Die einspruchsführende HSG Bad Ems/Bannberscheid, nachfolgend kurz Einspruchsführer, hat gegen die Wertung des im Urteilstenor benannten Verbandsliga-Spiels Einspruch eingelegt. Der Einspruchsführer macht geltend, er sei durch einen spielentscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters benachteiligt worden. Angesichts des Ein-Tore-Sieg des TV Arzheim habe dieser Regelverstoß auch Einfluss auf das Ergebnis gehabt.

Der Schiedsrichter habe zehn Sekunden vor Schluss beim Stand von 26:25 für die Heimmannschaft auf Freiwurf für die Gastmannschaft entschieden. Ein Arzheimer Spieler habe die Ausführung des Freiwurfes regelwidrig verhindert. Der Schiedsrichter habe zwar den Spieler disqualifiziert, aber nicht den notwendigen Siebenmeter verhängt.

Der LSA hat die übrigen Verfahrensbeteiligten angehört. Der TV Arzheim bestreitet, dass es zu einem Regelverstoß gekommen sei, der Arzheimer Spieler habe die Ausführung des Freiwurfes nicht behindert. Der Schiedsrichter hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, er habe den Regelverstoß des Arzheimer Spielers wahrgenommen und deshalb auch eine persönliche Bestrafung ausgesprochen. Regelwidrig habe er aber keinen Siebenmeter verhängt, was er rückblickend bei korrekter Anwendung der Regeln anders beurteilt hätte.

Der HVR hat keine Stellungnahme abgegeben.

Gründe

Der Einspruch hat in der Sache Erfolg.

Nach Überprüfung durch den LSA-Vorsitzender ist der Einspruch zunächst form- und fristgerecht eingelegt.

Er ist auch begründet, weil nach Überzeugung des LSA ein spielentscheidender Regelverstoß des Schiedsrichters vorliegt.

Dabei musste auch trotz der unterschiedlichen Darstellungen keine Beweisaufnahme über den Ablauf durchgeführt werden, weil nach der ständigen Rechtsprechung des LSA Rhein aus § 55 I Rechtsordnung (RO) folgt, dass die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsrichters der Beurteilung des Sachverhaltes zugrunde zu legen sind.

Anschrift:
Geschäftsstelle
Rheinau 11
56075 Koblenz

Telefon: 0261 / 135 120
Fax: 0261 / 135 162

Email: info@hvrheinland.de
Internet: www.hvrheinland.de

Bankverbindung:
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr 23 291
BLZ: 570 501 20

Insofern ist maßgebend, wie der Schiedsrichter Freese den Sachverhalt im Moment der Entscheidung wahrgenommen hat, der LSA hat dann in einem zweiten Schritt festzustellen, ob der Schiedsrichter auf diesen subjektiv wahrgenommenen Sachverhalt die Regeln richtig oder falsch angewendet hat.

Diese Beurteilung fällt hier eindeutig aus.

Der Schiedsrichter hat einen Sachverhalt wahrgenommen, der eindeutig unter die Regel des 8:10c der Handballregeln fällt. Es lag eine Blockade des Balles vor, der der angreifenden Mannschaft die Möglichkeit nahm, den Freiwurf auszuführen. Die Regel 8:10c stellt jede Art der Wurfverhinderung unter Strafe.

Dieses Vergehen ist aufgrund der eindeutigen Regelung nicht nur mit einer Disqualifikation, sondern zwingend mit einem Siebenmeter zu ahnden. Dabei hat der Schiedsrichter kein Ermessen, die Doppelbestrafung mit Disqualifikation und Siebenmeter sehen die Regeln sehr bewusst vor, um solchen Unsportlichkeiten kurz vor Spielende entschieden entgegen zu treten.

Unbestritten hat der Schiedsrichter hier aber nur einen Freiwurf verhängt, der dann nicht zu einem Torerfolg geführt hat.

Dies ist zweifelsfrei ein Regelverstoß des Schiedsrichters, was er unumwunden eingeräumt hat. Der LSA zollt dem Schiedsrichter hohen Respekt für die sportlich faire Haltung, einen eigenen Fehler nach rückblickender Analyse zuzugeben und damit ein sportlich gerechtes Ergebnis herbeizuführen.

Dieser Regelverstoß war nach Auffassung des LSA auch möglicherweise spielentscheidend im Sinne des § 55 II RO. Es steht außer Frage und kann sicher nicht ernsthaft diskutiert werden, dass die Chancen des Einspruchsführers auf ein Unentschieden viel höher gewesen wäre, wenn ihm statt einem Freiwurf ein Siebenmeter zugesprochen worden wäre. Es reicht aber insofern die naheliegende Möglichkeit einer Korrektur des Spielergebnisses, um zu einer Neuansetzung zwingend zu kommen.

Insofern war auf den erfolgreichen Einspruch hin die Wertung des Spieles aufzuheben und dieses neu anzusetzen. Die Regelungen bezüglich der Kostentragung für dieses Spiel ergeben sich zwingend aus § 56 VI RO.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 59 I RO. Dem HSG Bad Ems/Bannberscheid ist insofern die am 15.1.2018 gezahlte Einspruchsgebühr zurückzuerstatten.

Anschrift:
Geschäftsstelle
Rheinau 11
56075 Koblenz

Telefon: 0261 / 135 120
Fax: 0261 / 135 162

Email: info@hvrheinland.de
Internet: www.hvrheinland.de

Bankverbindung:
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr 23 291
BLZ: 570 501 20

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung das Rechtsmittel der Berufung beim Verbandsgericht eingelegt werden. Die Berufung ist innerhalb dieser Frist mit schriftlicher Begründung bei der Vorsitzenden des VG, Ulrich Schulte-Wissermann, In der Höll 10, 56073 Koblenz oder über die Geschäftsstelle des HVR, Rheinau 11, 56075 Koblenz einzureichen. Innerhalb der Frist ist die Gebühr von 200 € einzuzahlen.



Dr. Stephan Krempel
Vorsitzender



Jürgen Junk
Beisitzer



Bernd Kirst
Beisitzer